

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 04. Juli 2019 (Nr. 4 / 2019)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. 1. Vbgm. Judith Konopa
3. GR Robert Mühlbacher
4. GR Harald Tremel
5. GR Gertrude Leitner
6. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin
7. GR Hans Ratzenböck
8. GRE Sylvia Freischlager
9. GRE Johann Aigner
10. GRE Katharina Tremel

FPÖ-Fraktion:

11. 2. Vbgm. Günter Sieberer
12. StR Gerlinde Mühlhofer
13. GR Gerhard Klug
14. GR Sigrun Klein
15. GR Herbert Behmüller
16. GR Georg Wimmer
17. GR Erika Huber
18. GRE Christian Klein

BFM-Fraktion:

19. StR Harald Breckner
20. StR Peter Glas
21. GR Engelbert Grossberger
22. GR Josef Sowinski
23. GR Gerold Schmidt
24. GRE Herbert Breckner
25. GRE Peter Kokes

ÖVP-Fraktion:

26. GR Alfred Schrattenecker
27. GR Klaus Vogl
28. StR Ing. Daniel Lang
29. GRE Helmut Zauner, MSc

GRÜNE-Fraktion:

30. GR Petra Zehetner

LFM-Fraktion:

31. GRE Günther Freischlager

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Christian Kaiser, SPÖ
2. GR Barbara Karrer, SPÖ
3. GR Alois Haslinger, SPÖ
4. GR Dr. Lyudmyla Zaunmayr, FPÖ
5. GR Sonja Löffler, MBA, BfM
6. GR Kristina Friedel, BfM
7. GR Hermine Ebner, ÖVP
8. GR Johann Zehner, LfM

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| 1. Sylvia Freischlager, SPÖ | für GR Christian Kaiser |
| 2. Johann Aigner, SPÖ | für GR Barbara Karrer |
| 3. Katharina Treml, SPÖ | für GR Alois Haslinger |
| 4. Christian Klein, FPÖ | für GR Dr. Lyudmyla Zaunmayr |
| 5. Herbert Breckner, BfM | für GR Sonja Löffler, MBA |
| 6. Peter Kokes, BfM | für GR Kristina Friedel |
| 7. Helmut Zauner, MSc, ÖVP | für GR Hermine Ebner |
| 8. Günther Freischlager, LfM | für GR Johann Zehner |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **18.00 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2019 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 22.11.2018 nachweislich zugestellt wurde. Die Sitzungseinladungen mit Tagesordnung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht am 27.06.2019 übermittelt,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) dass die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 16. Mai 2019 (Nr. 3 / 2019) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist der Bürgermeister auf den folgenden, von der LFM-Fraktion vor Beginn der Sitzung schriftlich eingebrachten

Dringlichkeitsantrag:

- **30 km/h Beschränkung für die gesamte Rosengasse;**

und bringt diesen Antrag (Beilage 1) dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Nach Verlesung lässt der Vorsitzende über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu den mehrheitlichen

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird in die Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung **aufgenommen** und unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt (TOP 13.1.).

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Glasfaserausbau;

Bericht ENERGIE AG zum derzeitigen Stand des Glasfaserausbaues in Mattighofen;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet Herr Philipp Marx von der ENERGIE AG zum aktuellen Stand des Glasfaserausbaues in Mattighofen:

Herr Marx verweist auf die aktuelle Förderlandkarte in Mattighofen und erklärt hinsichtlich der Vergabe von Förderungsgeldern, dass es sich bei den in dieser Karte dargestellten weißen Flecken um aktuell nicht förderbare Gebiete handle, da in diesen mindestens 30 Mbit/s verfügbar seien. In Mattighofen gebe es ein Wählamt und somit gebe es im Ortskern oder in der nahen Umgebung dieses Wählamtes vergleichbar gutes Internet.

Vor zwei Jahren habe sich die ENERGIE AG für die Förderung für den Bereich Mattighofen Nord beworben und dort den Zuschlag erhalten. Dieses Gebiet müsse im Jahr 2022 erschlossen sein. Der nächste Fördercall werde sich in Kürze öffnen und nach Vorgabe der Förderkarte sei dann wieder eine Bewerbung um eine Förderung möglich. Die ENERGIE AG werde versuchen, für den südlicheren Teil Mattighofens eine Förderung einzubringen.

Auf die Fragen von GRE Zauner informiert Herr Marx, dass bei Tiefbauarbeiten die Leerverrohrungen gleich mitverlegt werden können. Jede Gemeinde, welche Bauarbeiten durchführe, werde gebeten, diese der ENERGIE AG zu melden, um die Möglichkeiten der Mitverlegung von Leerverrohrungen prüfen zu können. Eine Mitverlegung in jeder Künette würde sich jedoch nicht rechnen.

Auf die Fragen von VbGm Sieberer teilt Herr Marx weiter mit, dass es mit dem notwendigen Interesse auch möglich sei, Gebiete ohne Förderung auszubauen. Wenn Bedarf bestehe, werde von der ENERGIE AG auch angeboten, ein Projekt vorzuschlagen, um das gesamte Gemeindegebiet auszubauen.

2. KG-NORD - Planungsauftrag;

Zustimmung zur Planungsvergabe durch Totalübernehmer; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Vom Totalübernehmer, der EWW Anlagentechnik GmbH & Berger Bau GmbH, wird für die Erbringung der Planungsleistungen Herr Architekt Dipl. Ing. Heinz Anglberger, Elixhausen, vorgeschlagen. Architekt Anglberger hat auch den Kindergarten Faistenau konzipiert.

Der Architektenvertrag wird auf Grundlage des Mustervertrages vom Land OÖ und Architektenkammer abgeschlossen. Die Errichtungskosten werden vorerst mit € 1,600.000,00 (Netto) bemessen, woraus sich honorarwirksame Kosten (Kostengruppe 1-6) in Höhe von € 1,360.000,00 ergeben.

Das vorläufige Netto-Honorar (100 %) wird mit € 73.468,00, zuzüglich 6 % Nebenkosten festgelegt.

Maßgeblich für das endgültige Honorar sind die aufsichtsbehördlich genehmigten Errichtungskosten, wodurch es zu einer Erhöhung aber auch zu einer Minderung des Honorars kommen kann.

Freigabe

Die Freigabe der Architektenleistung ist vorerst auf die Erstellung des Vorentwurfes, Entwurfes und Einreichplanung (= 50 % des Gesamthonorares) beschränkt. Die restlichen Architektenleistungen sind bis zur Vorlage der sog. § 86 Bewilligung aufschiebend bedingt.“

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **VbGm Sieberer** aus, dass die FPÖ-Fraktion die Ansicht vertrete, dass regionale Firmen zur Angebotslegung eingeladen werden sollen.

GR Vogl weist auf Punkt 5.2. des Leistungsvertrages des Totalübernehmers hin und liest dies vor: „Der Auftragnehmer darf Aufträge nur an entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen vergeben. Die Auftragsvergabe hat in einem wettbewerblichen Verfahren zu marktconformen Preisen zu erfolgen.“ Dies sei in diesem Fall aber nicht gegeben. Auf Rückfrage **des Stadtamtsleiters** teilt **GR Vogl** weiter mit, dass dabei auf Planungsleistungen abgestellt sei.

(Hinweis: Vertragspunkt 5. inklusive der Unterpunkte stellt ausschließlich auf die Vergabe von Leistungen an bauausführende Unternehmen, nicht jedoch auf geistig-schöpferische Dienstleistungen wie Architektenleistungen ab! Diese sind unter Vertragspunkt 2.1. geregelt, vom Wettbewerb ausgenommen und vom Totalübernehmer zu erbringen bzw hat dieser in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete Dritte zu beauftragen, was gegenständlich der Fall ist.)

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der Informationsfahrt, bei welcher Kindergärten besichtigt wurden, jede Fraktion vertreten gewesen sei. Der Kindergarten in Faistenau habe allen gefallen und man habe sich darauf geeinigt, dass Herr Arch. Anglberger mit der Planung beauftragt werden solle.

GR Vogl entgegnet, dass es dazu jedoch keinen Beschluss des Ausschusses gebe. Der Ausschuss sei lediglich darüber informiert worden. Herr Arch. Anglberger solle dem Bauausschuss das Projekt vorstellen.

Vbgm Konopa teilt dazu mit, dass im Zuge des Beschlusses der Ausschussempfehlung für die Beauftragung des Totalübernehmers auch einhellig die Meinung vertreten wurde, Herrn Arch. Anglberger zu beauftragen.

Der Bürgermeister führt aus, dass Herr Arch. Anglberger dem Bauausschuss natürlich den Plan vorstellen werde, wenn dieser fertig gestellt sei.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zustimmung zur Erteilung des Planungsauftrages an Herrn Arch. Dipl. Ing. Heinz Anglberger zum vorläufigen Netto-Honorar in Höhe von € 73.468,00 zuzüglich 6 % Nebenkosten. Auftragserteilung vorerst bis zur Einreichplanung; Freigabe der restlichen Leistungen nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 4 Gegenstimmen (StR Lang, GR Vogl, GRE Zauner (alle ÖVP-Fraktion) und GRE Freischlager), **mehrheitlich angenommen.**

3. Bernaschekschule - EDV;

Erneuerung Netzwerk, LAN/WLAN; Förderzusage; Finanzierung; Auftragserteilung; Beratung und Beschlussfassung;

1. Netzwerk / WLAN

Bericht des Bürgermeisters:

„Angebotsvergleiche

Bieter	Hardware	Software / Support	Gesamt
ACP	45.109,74	10.000,00*)	55.109,74
NTS	Gesamtpaket		60.468,00
KAPSCH	57.795,80	22.426,80	80.222,40

Alle Beträge inkl. MWSt.

**) ACP (Gmunden) bietet auf Stundenbasis an; der Aufwand wird inkl. Verbindung von VLAN Switches mit rd 65 Stunden geschätzt (65 x € 144,00 = € 9.360,00).*

Empfehlung EDV-Koordinator (Stadtgemeinde und Schule): NTS auf Grund der bisherigen positiven Erfahrungen.

Alle drei Anbieter können in den Sommerferien liefern bzw die Leistung erbringen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

teilt **der Stadtamtsleiter** auf die Frage von **StR Breckner** mit, dass die Unterschiede in erster Linie in den Stundensätzen liegen würden. So basiere das Angebot von NTS beispielsweise auf einem Stundensatz von € 150,00 und jenes von ACP auf € 120,00.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung für die Erneuerung des Netzwerkes an der Bernaschekschule an die Fa. ACP, Gmunden, mit einer Brutto-Auftragssumme iHv € 55.109,74, wie angeboten und Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel aus der Investitionsrücklage.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Zehetner erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nahm erst nach Abstimmung wieder mit beratender und beschließender Stimme am Sitzungsverlauf teil.
Die Anzahl der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder betrug zu diesem Tagesordnungspunkt daher 30.*

2. Elektroinstallationen

Bericht des Bürgermeisters:

Bieter	Gesamt (Brutto)
HAGENAUER	24.655,36
GADERMEIER	38.555,95

*Hinweis: Hagenauer: Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
Gadermeier: fix.*

In der anschließenden

D e b a t t e

zeigt **GR Behmüller** auf, dass es sich um zwei verschiedene Angebote handle, da die Firma Gadermeier einen Fixpreis anbiete und bei der Fa. Hagenauer die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolge. Darüber hinaus habe keine Behandlung im Ausschuss stattgefunden.

Vbgm Sieberer schließt sich der Meinung von GR Behmüller an und führt aus, dass die FPÖ-Fraktion daher nicht zustimmen werde. Wäre der Ausschuss eingebunden gewesen, wäre eine bessere Abwicklung möglich.

GRE Zauner schlägt vor, den Billigstbieter zu beauftragen und eine Obergrenze zu definieren.

Der Stadtamtsleiter teilt auf die Frage von **StR Breckner** mit, dass die Fa. Hagenauer mit einem Stundensatz von € 89,00 netto (Mischsatz Monteur + Helfer) und die Fa. Gadermeier ab € 55,00 netto (1 Person) anbiete.

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung für die Durchführung der Elektroinstallationen für die Erneuerung des Netzwerkes an der Bernaschekschule an die Fa. Hagenauer, Munderfing, mit einer Brutto-Auftragssumme iHv € 24.655,36, wie angeboten und Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel aus der Investitionsrücklage.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 12 Gegenstimmen (gesamte FPÖ-Fraktion, StR Lang, GR Vogl und GRE Zauner (alle ÖVP-Fraktion) und GRE Freischlager) und einer Stimmenthaltung (GR Zehetner), **mehrheitlich angenommen.**

4. Caritas-KG;

Sanierungsmaßnahmen und Neumöblierung; Erhöhung des Abgangsdeckungsbeitrages; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Betreiber hat für diverse Gebäudesanierungsmaßnahmen im Herbst 2018 Budgetmittel beantragt und diese können in dem für Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehenen Kostenrahmen weitgehend bedeckt werden.

Für die Erneuerung der Möbel, die noch im Sommer 2019 vorgenommen werden soll, sind keine Finanzmittel eingeplant und diese Investition in Höhe von € 35.000,00 lässt sich auch nicht mit der vertraglichen Abgangsfinanzierung bedecken. Die von der Caritas beim Land beantragte Förderung wurde abgelehnt, da diese Investition unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 150.000,00 liegt.

Der Fehlbetrag von **€ 35.000,00** wäre somit mittels Gemeinderatsbeschluss aus der Investitionsrücklage bereitzustellen.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Ergänzend zur bestehenden Vereinbarung wird der Caritas für Kinder und Jugendliche für Sanierungsmaßnahmen und Neumöblierung des Caritas-Kinder Gartens Mattighofen für das Jahr 2019 ein außerordentlicher Abgangsdeckungsbeitrag in Höhe von € 35.000,00 aus der allgemeinen Investitionsrücklage gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Kinderbetreuung;

Ausschussempfehlungen betreffend

5.1. Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung;

Neufassung auf Grundlage des OÖ KBBG idF LGBl 25/2019; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Peter Glas

als Vorsitzender des Bildungs-, Jugend-, Familien-, Integrations- und Sportausschusses,

dass die vom Gemeinderat am 15. Mai 2018 beschlossene „Kinderbetreuungseinrichtungsordnung“ auf Grund der Novellierung des ehemaligen OÖ Kinderbetreuungsgesetzes (OÖ KBG), jetzt OÖ Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (OÖ KBBG), aber auch auf Grund des zwischenzeitlichen Inkrafttretens der Datenschutzgrundverordnung anzupassen bzw neu zu fassen sei.

Der Bildungsausschuss empfiehlt einstimmig, für die öffentlichen Kindergärten der Stadtgemeinde Mattighofen und den Waldkindergarten die der Kurzfassung beigeschlossenen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnungen zu beschließen.

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **StR Glas** auf die Frage von **GR Vogl**, dass es für den Waldkindergarten andere Öffnungszeiten gebe, da es sich um eine Sonderform handle, die nur am Vormittag betrieben werde. Es habe dahingehend nie Beschwerden gegeben.

GR Vogl ersucht, dass bezüglich der Öffnungszeiten Überlegungen angestellt werden, diese an Schichtbetriebe anzupassen.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnungen für die öffentlichen Kindergärten und für die als Sonderform geführte Waldkindergruppe werden wie folgt beschlossen:

**Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung
KBBEO**

**für die öffentlichen Kindergärten der Stadtgemeinde Mattighofen
(ausgenommen Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG)**

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
14. Genehmigung / Inkrafttreten

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Mattighofen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Mattighofen.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die **Hauptferien** beginnen am 01. August und enden am 31. August jeden Jahres.
- 2.3. Die **Weihnachtsferien** beginnen am 23. Dezember und enden am 06. Jänner. Bei Bedarf wird vom 02. Jänner – 05. Jänner ein Journaldienst eingerichtet. Bedarf ist dann gegeben, wenn nach Elternbefragung eine Betreuung für mindestens 10 Kinder notwendig ist.
- 2.4. Die **Osterferien** beginnen am Karfreitag und enden am Ostermontag.
- 2.5. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten für die Kindergartengruppe(n) werden wie folgt festgesetzt:

Ganztagesbetrieb

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr

Freitag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
----------------	-----------	-----------

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Spätdienst) von 16:00 bis 16:30 Uhr festgesetzt.

Halbtageskindergarten

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Spätdienst) von 12:30 Uhr – 13:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, am gesondert angegebenen Anmeldetag, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde des Kindes
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Impfbescheinigung
 - e) Eine aktuelle Bestätigung über die Berufstätigkeit der Eltern und deren Ausmaß oder einen Nachweis, dass sich die Eltern derzeit in Ausbildung befinden.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet

werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

- 4.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai d.J. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Mit der Mitteilung zur Aufnahme wird den Eltern u.a. eine Information hinsichtlich der geltenden Tarifordnung (Nachmittagsbetreuung) übermittelt.
- 4.6. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.7. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Mattighofen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
- 5.3. Der Besuch einer Kindergartengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist

möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder bei der Stadtgemeinde Mattighofen zu erfolgen.

- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann der Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00

Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.4. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden den Kindern keine Medikamente verabreicht.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen.

Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14. Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 04.07.2019 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, e.h.

**Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung
KBEO
für den öffentlichen Kindergarten der Stadtgemeinde Mattighofen
Waldkindergruppe
(Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG)**

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Organisation
5. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
6. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit; Gastbeiträge
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
11. Pflichten der Eltern
12. Pflichten des Rechtsträgers
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz)
15. Genehmigung / Inkrafttreten

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Mattighofen (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in Mattighofen.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. Die **Hauptferien** beginnen am 01. August und enden am 31. August jeden Jahres.
- 2.3. Die **Weihnachtsferien** beginnen am 23. Dezember und enden am 06. Jänner. Bei Bedarf wird vom 02. Jänner – 05. Jänner ein Journaldienst eingerichtet. Bedarf ist dann gegeben, wenn nach Elternbefragung eine Betreuung für mindestens 10 Kinder notwendig ist.
- 2.4. Die **Osterferien** beginnen am Karfreitag und enden am Ostermontag.
- 2.5. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. **Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

3.1. Die Öffnungszeiten für die Kindergartengruppe(n) werden wie folgt festgesetzt:

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Waldkindergruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.
eine Randzeit (Spätdienst) von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 3.5. Die Waldkindergruppe wird vier Tage pro Woche am Waldstandort Schwarzgraben und einen Tag im Obergeschoß des Städt. Kindergartens Mattighofen-Ost, Schalchnerstr. 12 oder an einem anderen geeigneten Ort geführt.

4. **Organisation**

- 4.1. Die Kinder werden an zwei festgelegten Zeiten von der Sammelstelle „Freibadparkplatz Einfahrt Wald Schwarzgraben“ von der Pädagogin bzw. Helferin abgeholt und zu Fuß zum Waldstandort begleitet. Außerhalb dieser Zeiten sind die Kinder von den Eltern direkt zum Waldstandort zu bringen.
- 4.2. Es dürfen keine Autos in den Wald fahren. Die Kinder müssen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zum Waldstandort gebracht bzw. abgeholt werden.
- 4.3. Informationsfluss an die Eltern: Wenn ein Waldtag aufgrund der Witterungsverhältnisse oder aus organisatorischen Gründen in den Ausweichraum/Gruppenraum verlegt wird, werden die Eltern bis spätestens 06:30 Uhr desselben Tages per Telefon/SMS verständigt.

5. **Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 5.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 5.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich,

an dem jeweils gesondert angegebenen Anmeldetag, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauf folgende Arbeitsjahr, bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

- 5.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde des Kindes
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Impfbescheinigung
 - e) Eine aktuelle Bestätigung über die Berufstätigkeit der Eltern und deren Ausmaß oder einen Nachweis, dass sich die Eltern derzeit in Ausbildung befinden.
- 5.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist freiwillig.
- 5.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 5.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. Mai d.J. über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 5.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 5.8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

6. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit, Gastbeiträge

- 6.1. Der Kindergartenbesuch für diese Sonderform gem. § 23 Oö. KBBG, ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Mattighofen bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
- 6.2. Die Hauptwohnsitzgemeinde hat für Kinder die die Waldkindergruppe besuchen, Gastbeiträge in gleicher Höhe der Regelkindergärten zu entrichten.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - d) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - e) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - f) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist

möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder bei der Stadtgemeinde Mattighofen zu erfolgen.

- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann der Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen.

10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedacht- nahme auf das Kindeswohl.
- 10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahr- nehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11. Pflichten der Eltern des Kindes

- 11.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen- zuarbeiten.
- 11.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schul- eintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhül- lung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirks- verwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 11.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spä- testens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden. Kin- dergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00

Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 7.4. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 11.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden den Kindern keine Medikamente verabreicht.
- 11.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 11.10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 11.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 11.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen.

Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

11.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

11.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12. Pflichten des Rechtsträgers

12.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

15. Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 04.07.2019 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, e.h.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5.2. Kindergartentarifordnung;

Neufassung auf Grundlage des OÖ KBBG idF LGBl 25/2019; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Peter Glas

als Vorsitzender des Bildungs-, Jugend-, Familien-, Integrations- und Sportausschusses,

dass durch die mit Landtagsbeschluss vom 07.03.2019 in Kraft getretene Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes auch die vom Gemeinderat am 25.01.2018 beschlossene Kindergartentarifordnung neu zu beschließen sei.

Der Bildungsausschuss empfiehlt einstimmig, die für die öffentlichen Kindergärten der Stadtgemeinde Mattighofen der Kurzfassung beigeschlossene Tarifordnung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu beschließen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Tarifordnung für die öffentlichen Kindergärten der Stadtgemeinde Mattighofen wird wie folgt neu gefasst und soll ab 01. September 2019 zur Anwendung kommen:

Tarifordnung
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Öffentliche Kindergärten der Stadtgemeinde Mattighofen

Präambel

Gemäß § 27 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF. haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen am Vormittag ist beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Anzahl der Wochentage an denen die Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen wird.

Auf Grund § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind
 - a) die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen wie zum Beispiel durch Vorlage der Jahreslohnbescheinigung (Formular L 16) bzw. der letzten Einkommensteuererklärung. Wenn a) nicht möglich ist bzw. im Vorjahr kein ganzjähriges Einkommen gegeben war, dann sind
 - b) die Einkünfte der, der Aufnahme des Kindes letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen; wenn a) oder b) nicht möglich sind, dann ist
 - c) das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unmittelbar bekannt zu geben und finden jeweils ab dem darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 20. Juli d.J. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei einer Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das Einkommen spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme nachzuweisen.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif), zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und

- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden vormittags bis 13:00 Uhr, gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Für Monatsteile ohne Kindergartenbetrieb (ganze Wochen) wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag im Folgemonat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.
- (7) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 3

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage, gemäß § 1 Abs. 2, für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (2) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 4

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Nachmittagstarif, für die Betreuung ab 13:00 Uhr, beträgt 43 Euro.
- (2) Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche 50%. Der Mindestbeitrag wird aliquotiert.
- (3) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß § 4 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (4) Eine Befreiung des Elternbeitrages erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten, bzw. Haushaltsangehörigen, deren Einkommen zur Elternbeitrags-Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, von der GIS-geldbefreit oder Mindestsicherungsbezieher sind. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 5

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Nachmittagstarif, für die Betreuung ab 13:00 Uhr beträgt 112 Euro.
- (2) Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage-Besuch pro Woche 50%. Der Höchstbeitrag wird aliquotiert.

§ 6

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung, festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 7

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittags-tarifs in der Höhe von 112 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 8

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von monatlich 5 Euro eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern, nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres beim Stadtamt eingesehen werden.

§ 9

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 4 und der Höchstbeitrag gemäß § 5 sind indexgesichert. Die Index-anpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeits-jahres.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagverpflegung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro pro Wo-chentag verrechnet. Es ist eine bindende monatliche Anmeldung erforderlich.

Ist ein Kind mindestens eine Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Essensbeitrag im Folgemonat aliquot rückerstattet. Die Erkrankung ist mittels Arztbestätigung nachzuweisen.

- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro pro Kind vorgeschrieben. Für jedes weitere Kind zusätzlich 5 Euro.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen in seiner Sitzung vom 04.07.2019, TOP. 5.2. beschlossen und tritt mit 01.09.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Tarifordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer e.h.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. Raumordnung;

Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Umwidmung Grundstück Nr. 429/1;
Anregung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass die Eigentümer (Weissenbäck) des Grundstückes Nr. 429/1, das derzeit als Grünland gewidmet ist, mit Schreiben vom 19.10.2018 die Umwidmung des Grundstückes auf Bauland (Wohngebiet) angeregt hätten. Das Grundstück bilde in der Natur mit Grundstück Nr. 523/1 eine Einheit, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland (Wohngebiet) ausgewiesen sei.

Der Raumplanungsausschuss sehe in dieser Anregung keine Dringlichkeit und diese solle bei der nächsten Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2022 berücksichtigt werden.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Anregung auf Umwidmung des Grundstückes 429/1 von derzeit Grünland in Bauland nicht stattzugeben.

In der anschließenden

Debatte

erklärt **Vbgm Konopa** auf die Frage von **Vbgm Sieberer**, dass es keine Möglichkeit für eine Zufahrt für dieses Grundstück gebe und daher habe der Ausschuss empfohlen, der Anregung auf Umwidmung nicht stattzugeben.

Da sich keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Anregung der Eigentümer Weissenbäck auf Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Umwidmung des Grundstückes Nr 429/1, KG Mattighofen von Grünland auf Bauland (Wohngebiet) wird nicht stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Infrastruktur;

Ausschussempfehlungen betreffend

7.1. OK BA12, Zone 1;

Vergabe der Sanierungsmaßnahmen; Ausschreibungsergebnis; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Günter Sieberer

als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass die Sanierungsmaßnahmen die Bereiche Mozartstraße, Römerstraße, Mühlweg, Trattmannsberg, Mattseer Straße sowie Stadtplatzableitungen umfassen. Das Projekt sei mit insgesamt € 1,4 Mio geschätzt, wobei für 2019 im ao. Haushalt Budgetmittel in Höhe von € 800.000,00 budgetiert seien. Die Bautätigkeit werde in den Jahren 2019/2020 stattfinden. Die Leistung sei vom beauftragten Büro Königstorfer ausgeschrieben worden. Die Angebotsöffnung habe am 19. Juni 2019 stattgefunden.

Angebotsergebnis (geprüft)

Bieter	Angebotssumme (Netto)
PORR Bau GmbH	1,605.243,44
SWIETELSKY Baugesellschaft mbH	1,671.289,48
STRABAG AG	1,716.277,15
LEITHÄUSL Gesellschaft mbH	1,891.371,50
NIEDERNDORFER Baugesellschaft mbH	1,900.000,00

Die Angebote werden derzeit vom Land hinsichtlich Förderfähigkeit geprüft und es werde auch um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht. Die Auftragsvergabe könne somit nur vorbehaltlich der Zustimmung des Landes beschlossen und auch nach Ablauf der vergaberechtlichen Stillhaltefrist freigegeben werden.

Empfehlung Infrastrukturausschuss:

Vergabe an den Billigstbieter, Fa. PORR Bau GmbH, Linz, mit einer Netto-Auftragssumme von € 1,605.243,44. Auftragsfreigabe vorbehaltlich der Zustimmung des Landes und Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung.

Dazu ergaben sich keine wesentlichen Wortmeldungen und der Gemeinderat fasste über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Vergabe der Sanierungsmaßnahmen des Ortskanal Bauabschnittes 12, Zone 1, an den Billigstbieter, Fa. PORR Bau GmbH, Linz, mit einer Netto-Auftragssumme in Höhe von € 1,605.243,44, vorbehaltlich der Zustimmung des Landes und der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7.2. Öffentliches Straßengut;

7.2.1. Übernahme von Teilstück 1 aus Grundstück 878 sowie Teilstück 1 aus Grundstück 513/1 in das öffentliche Straßengut EZ 1629; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Günter Sieberer

als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass die IBHM Bauträger GmbH plane, auf dem Grundstück Nr. 878 eine Wohnanlage mit insgesamt 16 Wohneinheiten zu errichten. Auf Grund der Beengtheit der in diesem Bereich befindlichen öffentlichen Verkehrsfläche (Spitzleithenweg) habe der Bauträger einen ca. 2 m breiter Streifen entschädigungslos ins öffentliche Straßengut abgetreten.

Für die grundbücherliche Durchführung nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz sei die vorliegende Vermessungsurkunde Geometer DI Prechtl, GZ 3522, vom Gemeinderat zu beschließen.

Ausschussempfehlung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Grundstücksteil 1 aus dem Grundstück Nr. 878 im Ausmaß von 89 m² in das öffentliche Straßengut zu übernehmen und mit dem Grundstück Nr. 1212 (öffentliche Verkehrsfläche „Spitzleithenweg“) zu vereinen.

Ferner hätten die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 513/1 (Birkenweg) erklärt, das Teilstück 1 entschädigungslos in das öffentliche Straßengut der Stadtgemeinde Mattighofen abzutreten. Geomter ZT Brunner sei mit der Durchführung der Vermessung beauftragt worden.

Ausschussempfehlung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den in der Natur bestehenden Straßenanteil aus dem Grundstück Nr. 513/1 in das öffentliche Gut zu übernehmen und mit dem Grundstück Nr. 510/8 (öffentliche Verkehrsfläche „Birkenweg“) zu vereinen.

Vermessungsurkunde bzw Plan seien in der Bauabteilung zur Einsichtnahme aufzulegen.

In der anschließenden

Debatte

weist **GRE Zauner** darauf hin, dass es sich um ein Bauvorhaben im Hochwasserbereich handle und er daher nicht zustimmen werde.

Da sich keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Aus dem Grundstück 878, Gb 40117 Mattighofen, wird gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde DI Prechtl, GZ 3522, Teilstück 1 iAv 89 m² in das öffentliche Straßengut der Stadtgemeinde Mattighofen, Grundstück 1212, GB 40117 Mattighofen (Spitzleithenweg) entschädigungslos übernommen. Die Grundbuchsordnung ist herzustellen.

Aus dem Grundstück 513/1 Gb 40117 Mattighofen wird Teilstück 1 in das öffentliche Straßengut der Stadtgemeinde Mattighofen, Grundstück 510/8, GB 40117 Mattighofen (Birkenweg) entschädigungslos übernommen und Geometer DI Brunner mit der Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung beauftragt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 3 Gegenstimmen (StR Lang, GR Vogl und GRE Zauner (alle ÖVP-Fraktion) und einer Stimmenthaltung (GR Zehetner), **mehrheitlich angenommen**.

7.2.2. Abtretung bzw Auflassung von Teilstücken aus dem öffentlichen Straßengut (TS aus 1213/1 und 1181/9); Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Günter Sieberer

als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass für die Realisierung des Projektes „FUSSL“ vom Eigentümer (EM Immobilien GmbH) die Abtretung von Teilstücken aus Grundstück 1213/1 und 1181/9 im Ausmaß von ca. 102 m² aus dem öffentlichen Straßengut beantragt werde.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Veräußerung von einzelnen Straßenteilen (TS aus 1213/1 und 1181/9, EZ 1629, KG Mattighofen) im Gesamtausmaß von ca 102 m² entsprechend dem vorgelegten Plan vom 20.05.2019 zuzustimmen.

Der Lageplan war der Kurzfassung beigegeben.

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **Vbgm Sieberer** weiter aus, dass durch die direkte Anbindung des Einkaufszentrums an den Stadtplatz ein Vorzeigeprojekt entstehen würde. Herr Mayr habe mit den Anrainern über das Projekt gesprochen und es habe keine negativen Stellungnahmen dazu gegeben.

GR Grossberger vertritt die Ansicht, dass nicht sichergestellt sei, dass tatsächlich ein Gespräch mit den Anrainern stattgefunden habe, da kein Vertreter der Gemeinde dabei gewesen sei.

Vbgm Sieberer teilt auf die Frage von **StR Breckner** mit, dass es einen groben Entwurf gebe, jedoch würden noch keine Detailplanungen vorliegen.

Da sich keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Veräußerung von einzelnen Straßenteilen (TS aus 1213/1 und 1181/9, EZ 1629, KG Mattighofen) im Gesamtausmaß von ca 102 m² an die EM Immobilien GmbH zur Realisierung des Projektes „FUSSL“ entsprechend dem vorgelegten Planentwurf vom 20.05.2019 wird zugestimmt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 3 Stimmenthaltungen (StR Breckner, GR Sowinski und GR Grossberger (alle BfM-Fraktion)), **mehrheitlich angenommen.**

Die gemäß § 67 Abs 3 OÖ GemO erforderliche 2/3 Mehrheit ist damit gegeben.

7.3. Straßenbenennung;

Benennung des öffentlichen Grundstückes Nr 100/2 in „KTM Platz“; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Vom Ausschuss wird einstimmig empfohlen, das an der Jahnstraße gelegene öffentliche Grundstück Nr. 100/2, KG Mattighofen, (KTM Motohall) in „**KTM Platz**“ zu benennen. Der Lageplan war der Kurzfassung beigeschlossen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

kritisiert **Vbgm Sieberer**, dass der Bürgermeister bei der KTM-Eröffnung das „KTM Platz 1“-Schild überreicht habe, ohne den Gemeinderat darüber zu informieren bzw. einzubinden. Zwar habe der Ausschuss die Benennung einstimmig empfohlen, die FPÖ-Fraktion werde jedoch trotzdem nicht zustimmen, da sie mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sei.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die öffentliche Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Mattighofen, Grundstück Nr. 100/2, KG Mattighofen, erhält die Bezeichnung „KTM Platz“ und ist gemäß § 10 Abs 2 OÖ Straßengesetz 1991 idgF durch die Anbringung von Straßentafeln zu kennzeichnen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 8 Gegenstimmen (Vbgm Sieberer, GR Klug, GR Klein, GR Behmüller, GR Wimmer, GR Huber, GRE Klein (alle FPÖ-Fraktion) und GRE Breckner) und einer Stimmenthaltung (StR Mühlhofer), **mehrheitlich angenommen.**

8. Fraktionsantrag;

„LKW-Transit im Mattigtal stoppen“; Antrag der LFM Fraktion zur Beschlussfassung einer Resolution an den OÖ. Landtag;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GRE Günther Freischlager

für die antragstellende LFM-Fraktion

und verweist auf den der Kurzfassung beigefügten Antrag:

LKW-Transit im Mattigtal stoppen

Begründung:

Aufgrund des Ausbaus der deutschen A 94 gibt es die begründete Befürchtung, dass im Bezirk Braunau vor allem an der B147 ein Anstieg der Verkehrszahlen nicht zu verhindern sein wird. Der Abschnitt von der AS Pocking bis zur Stadt Simbach (anschließend weiter auf Oö. Landesstraßen wie B 156 bzw. B 147 nach Salzburg zur A 1 bzw. A 10) stellt einen international verwendeten Korridor für die Nord- Süd Verbindung der Metropolregionen Berlin – Dresden – Prag mit dem Mittelmeerraum Udine – Triest – Koper dar. Gleichzeitig stößt das bestehende höherrangige Straßennetz bereits jetzt in den Spitzenstunden an seine Kapazitätsgrenzen.

Der steigende Verkehr verursacht nicht nur verstopfte Straßen, sondern belastet durch Lärm und Luftschadstoffe auch Mensch und Umwelt. Darüber hinaus sind durch den steigenden LKW-Verkehr auftretende erhöhte Sicherheitsbedenken durchaus nicht von der Hand zu weisen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde wies bereits 2016 darauf hin, dass aus Oö. Sicht die Aspekte der Verkehrsverlagerung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, da damit absolut unerwünschte Effekte auf dem untergeordneten Straßennetz (Landesstraßennetz) in Oberösterreich eintreten würden. Es sollten daher entsprechend gegensteuernde Maßnahmen wie ein flächendeckendes Mautsystem aller höherrangigen Straßen bzw. tonnenbezogene Beschränkungen für den Durchzugsverkehr im Mattigtal als Abhilfe angedacht werden. Nachdem bis dato die politischen Mehrheiten für flächendeckende LKW-Maut noch nicht gegeben waren, bleibt als Ausweg nur eine Beschränkung des Transits durch tonnenbezogene Einschränkungen für den Durchzugsverkehr.

Es soll sichergestellt werden, dass der Transitverkehr über das hochrangige Straßennetz also über die Autobahnen abgewickelt wird, um die Bevölkerung zu entlasten, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und den regionalen Wirtschaftsstandort zu stärken.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution an den OÖ. Landtag beschließen:

Der OÖ. Landtag wird ersucht, sich dafür einzusetzen, im Hinblick auf den steigenden LKW-Transit im Innviertel durch die Errichtung der deutschen A94 tonnenbezogene Beschränkungen

gen (max. 7,5 Tonnen) für den Durchzugsverkehr im Bezirk Braunau, insbesondere im Mattigtal, zu prüfen und darauf aufbauend Maßnahmen zu setzen, um den LKW-Transit zurückzudrängen. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass kleinräumige Ausweichrouten verunmöglicht werden und der Transitverkehr über die Autobahnen abgewickelt wird.

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **StR Lang** aus, dass die ÖVP-Fraktion dem Antrag nicht zustimmen könne, da zuerst die Umfahrung gebaut und schließlich beobachtet werden müsse, wie sich die Verkehrssituation entwickle.

GR Trembl ist der Meinung, dass der Antrag aus Sicht der Bewohner des Mattigtals verständlich sei und diesem als symbolhafte Maßnahme zugestimmt werden könne.

StR Glas vertritt die Ansicht, dass der Antrag inhaltlich angenommen werden, jedoch an den Infrastrukturausschuss zur Bearbeitung übergeben werden sollte. Darüber hinaus solle diesbezüglich mit anderen Gemeinden Kontakt aufgenommen werden. Er stellt den **Zusatzantrag** auf Zuweisung der Angelegenheit an den Infrastrukturausschuss.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, ließ der Bürgermeister zuerst über den

A n t r a g der LfM-Fraktion

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Die im Bericht vollinhaltlich angeführte Resolution an den OÖ Landtag wird verabschiedet.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 12 Gegenstimmen (gesamte FPÖ-Fraktion und gesamte ÖVP-Fraktion) und einer Stimmenthaltung (GR Zehetner), **mehrheitlich angenommen**.

Hinweis: *GR Leitner war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

Nach Annahme des Hauptantrages ließ der Bürgermeister über den von StR Glas gestellten

Zusatzantrag

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben und die Angelegenheit dem Infrastrukturausschuss zugewiesen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 10 Gegenstimmen (Vbgm Sieberer, StR Mühlhofer, GR Klug, GR Behmüller, GR Wimmer, GR Huber, GRE Klein (alle FPÖ-Fraktion), StR Lang, GR Vogl und GRE Zauner (alle ÖVP-Fraktion), **mehrheitlich angenommen.**

Hinweis: GR Leitner war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.

9. Gemeindewohnungen;

Anpassung der Mieten nach dem Richtwertgesetz; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Nach dem Richtwertgesetz wäre eine Erhöhung der Mieten für Gemeindewohnungen um **3,97 %** möglich und würde sich bezogen auf die unterschiedlichen Kategorien wie folgt darstellen:¹

Gemeindewohnungen ohne Feldstraße (Abschlag € 0,36/m ²)			
Kategorie	RW derzeit 4,65	RW (neu) 4,83	Erhöhung: + 0,18/m ²
A	4,29	4,47	+ 0,18
B	3,13	3,26	+ 0,13
C	1,97	2,06	+ 0,09
D		---	
Gemeindewohnungen - nur Feldstraße (Abschlag € 0,67/m ²)			
Kategorie	RW derzeit 4,65	RW (neu) 4,83	Erhöhung: + 0,18/m ²
A	3,98	4,16	+ 0,18
B	2,82	2,95	+ 0,13
C		---	
D		---	

Ausschussempfehlung:

Der WOA hat sich in seiner Sitzung vom 06.05.2019, Top 2.) **gegen** die Erhöhung der Gemeindemieten ausgesprochen.“

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

¹ Richtwert Oberösterreich: € 6,29 / m²
 Richtwert Gemeindewohnungen: € 4,65 / m²

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Mieten für Gemeindewohnungen werden gemäß Empfehlung des Senioren-, Sozial-, Vereins- und Wohnungsausschusses nicht erhöht.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Leitner war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

10. KTM Motohall - Förderung;

Genehmigung des Finanzierungsplanes (KTM-Museum); Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für die KTM MOTOHALL wird vom Land eine BZ-Sonderfinanzierung in Höhe von € 1,800.000,00 gewährt und wird vom Land über die Stadtgemeinde zu gleichen Teilen ab 2021 bis 2025 angewiesen (sog Durchläufer).

Der Finanzierungsplan IKD-2019-79250/8-PJ vom 15.05.2019 war der Kurzfassung beige-schlossen und wäre formell zu beschließen.“

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Finanzierungsplan IKD-2019-79250/8-PJ wird wie folgt genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt in Euro
BZ - Sonderfinanzierung	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	1.800.000
Summe in Euro	360.000	360.000	360.000	360.000	360.000	1.800.000

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Klein war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

11. Personalbeirat;

Neubestellung der Dienstnehmervertreter (Ersatzmitglieder) in den Personalbeirat;
Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Am 09.05.2019 fanden die Personalvertreterwahlen statt. In der konstituierenden Sitzung des neugewählten Dienststellenausschusses wurden folgende Dienstnehmervertreter zur Bestellung in den Personalbeirat nominiert:

Personalbeirat:

Mitglieder: DEMM Johann
 FALCH Christian
 RIEDER Gertraud

Ersatz: MÜHLBACHER Maria
 FALCH Waltraud
 STAUDINGER Gabriele

Die Bestellung hat vom Gemeinderat zu erfolgen. Die Dauer der Bestellung richtet sich nicht nach der Gemeindeordnung, sondern nach den Bestimmungen des § 16 (1) OÖ. Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes (5 Jahre).“

Nachdem die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** durch Erheben der Hand einstimmig angenommen wurde, fasst der Gemeinderat über seinen

A n t r a g

folgenden

Beschluss: Die von der Personalvertretung zur Entsendung in den Personalbeirat namhaft gemachten Dienstnehmervertreter und -stellvertreter gelten als bestellt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *GR Klein war bei der Abstimmung nicht im Raum. Das Präsenzquorum der bei der Abstimmung anwesenden Gemeinderatsmitglieder betrug daher 30.*

12. Prüfberichte;

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

12.1. Örtl. Prüfungsausschuss;
Prüfbericht vom 17. Juni 2019;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR Klaus Vogl

als Obmann des Prüfungsausschusses,

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 17.06.2019 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

**1) Bauprojekt Volksschule/Sonderschule/Stadtsaal;
Einsichtnahme in den Originalvertrag der Stadtgemeinde Mattighofen mit dem Generalübernehmer „ARGE GÜ Schulen und Stadtsaal Mattighofen“ vom 20.1.2015**

Ergebnis:

- *Der Prüfungsausschuss empfiehlt bei künftigen Projekten eine klare, transparente Informationslinie auf Ebene der Verwaltung und Politik festzulegen, um eventuelle zusätzliche Kosten zu vermeiden, oder zumindest zeitgerechter reagieren zu können.*

**2) KTM-Museum;
Einsichtnahme in den Vertrag zum Grundverkauf und die Unterlagen zu den Fördervereinbarungen**

Ergebnis:

- *Sämtliche Transaktionen sind transparent, nachvollziehbar, durch Beschlüsse im Gemeinderat gedeckt, und werden zur Kenntnis genommen.*

3) Straßenbauplanung; Prüfung der Auftragsvergabe an Hrn. Ing. Königstorfer und Stichprobenprüfung von Abrechnungsbelegen

Ergebnis:

- *Der Tagesordnungspunkt zur Prüfung der Abrechnungsunterlagen von Ing. Königstorfer wird auf die nächste Sitzung des Prüfungsausschusses, wahrscheinlich im September 2019, vertagt, und Herr Ing. Königstorfer wird zu dieser Sitzung als fachkundige Person eingeladen.*

4) „Gesunde Jause“; Belegprüfung

Ergebnis:

- *Die „Gesunde Jause“ ist als absolut wichtig und positiv zu bewerten.*
- *Es sollte versucht werden, den Anlieferungstag auf Montag zu verlegen.*

Kenntnisnahme:

Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 17.06.2019 wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

12.2. Voranschlag 2019;

Prüfbericht der BH Braunau vom 04. Juni 2019 BHBRGem-2013-361962/12-Dei;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Prüfbericht der BH Braunau am Inn zum Voranschlag 2019 vom 04. Juni 2019, GZ BHBR-Gem-2013-361962/12-Dei, ist der Kurzfassung zur heutigen Sitzung beigeschlossen und wird damit dem Gemeinderat gemäß § 99 Abs 2 OÖ GemO 1990 idGF zur Kenntnis gebracht.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, wurde der vorliegende Prüfbericht zum Voranschlag 2019 über

A n t r a g
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

13. Allfälliges;

13.1. 30 km/h Beschränkung für die gesamte Rosengasse; Dringlichkeitsantrag LFM Fraktion

Der Bürgermeister verweist auf den von ihm zu Beginn der Sitzung vollinhaltlich verlesenen Dringlichkeitsantrag. Darin stellt die LFM-Fraktion den begründeten

Antrag,

der Gemeinderat möge für die Rosengasse eine Verordnung für eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beschließen.

In der anschließenden

D e b a t t e

teilt **der Bürgermeister** weiter mit, dass dieses Thema bereits behandelt worden sei. Es sei ein Gutachten der Bezirkshauptmannschaft erstellt worden und dieses habe ergeben, dass eine 30 km/h Zone in der Rosengasse nicht erforderlich sei. Heute sei als erste Maßnahme das Geschwindigkeitsmessgerät aufgestellt worden und er werde sich bemühen, dass sich die Bezirkshauptmannschaft die Situation noch einmal ansehe.

GRE Freischlager führt aus, dass von der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt worden sei, dass die Gemeinde auf Gemeindestraßen eine 30 km/h Beschränkung selbst bestimmen könne. Er schlägt ferner vor, in der Rosengasse eine Einbahnregelung zu machen.

Der Bürgermeister informiert dazu, dass es bis jetzt immer so gehandhabt worden sei, dass ein Gutachten erstellt und diesem auch Folge geleistet worden sei. Er stellt den **Antrag** auf Zuweisung der Angelegenheit an den Infrastrukturausschuss.

GR Treml vertritt die Ansicht, dass es wichtig sei, sich nicht auf einzelne Straßen zu beziehen, vielmehr solle das gesamte Stadtgebiet angesehen und von einem Verkehrskonzept ausgegangen werden. Es solle eine Zuweisung an den Ausschuss erfolgen.

GR Grossberger merkt an, dass eine 30 km/h Beschränkung nichts bringen werde, wenn diese nicht kontrolliert werde.

Vbgm Sieberer schließt sich der Meinung von GR Grossberger an und führt aus, dass der Ausschuss dieses Thema auch bereits behandelt habe. Es sei besprochen worden, das Geschwindigkeitsmessgerät aufzustellen, um durch die Auswertung die tatsächlichen Geschwindigkeiten vorliegen zu haben. Er habe bei Budgeterstellung den Antrag eingebracht, dass Mattighofen eine Kooperationsgemeinde werden solle, um eine Radarüberwachung durchführen zu können. Dies sei aus Kostengründen jedoch von anderen Fraktionen abgelehnt worden, da sich diese nicht rechnen würde.

GR Behmüller schlägt vor, in der Rosengasse eine Wohnstraße zu machen.

Nach Ende der Debatte ließ der Bürgermeister zuerst über den

A n t r a g
der LFM-Fraktion

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Dem Antrag auf Verordnung einer 30 km/h Beschränkung für die gesamte Rosengasse wird nicht stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 16 Gegenstimmen (gesamten SPÖ-Fraktion, Vbgm Sieberer, StR Mühlhofer und GR Huber (alle FPÖ-Fraktion), StR Glas, GR Sowinski und GR Grossberger (alle BfM-Fraktion) **mehrheitlich abgelehnt.**

Nach Ablehnung des Hauptantrages ließ der Bürgermeister über den von ihm gestellten

Gegenantrag

abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Dem Antrag wird stattgegeben und die Angelegenheit dem Infrastrukturausschuss zugewiesen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13.2. Stadt-Umland-Kooperation

GRE Zauner erkundigt sich bezüglich der Errichtung der Geh- und Radwege im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation.

Dazu informiert **der Bürgermeister**, dass die Grundverhandlungen noch nicht abgeschlossen seien.

Vbgm Sieberer merkt an, dass auf Grund der Förderung möglichst bald ein Abschluss herbeigeführt werden solle.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinde Schalchen als Projektträger einen neuen Termin mit den Grundanrainern vereinbaren werde.

13.3. WC-Anlagen Spielplatz;

Vbgm Sieberer informiert, dass die FPÖ-Fraktion in ihrer Fraktionssitzung über die WC-Anlage beim Spielplatz im Osten gesprochen habe. Diese würde sich derzeit in einem katastrophalen Zustand befinden und die Gefahr sei groß, dass sich jemand verletze.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass nun wieder ein Maurer bei der Stadtgemeinde beschäftigt sei und dieser die Anlage sanieren werde. Bei einem Spielplatz sei eine WC Anlage erforderlich.

GR Klein weist hin, dass bei anderen Kinderspielplätzen auch keine Toiletten vorhanden seien.

13.4. Sonstiges

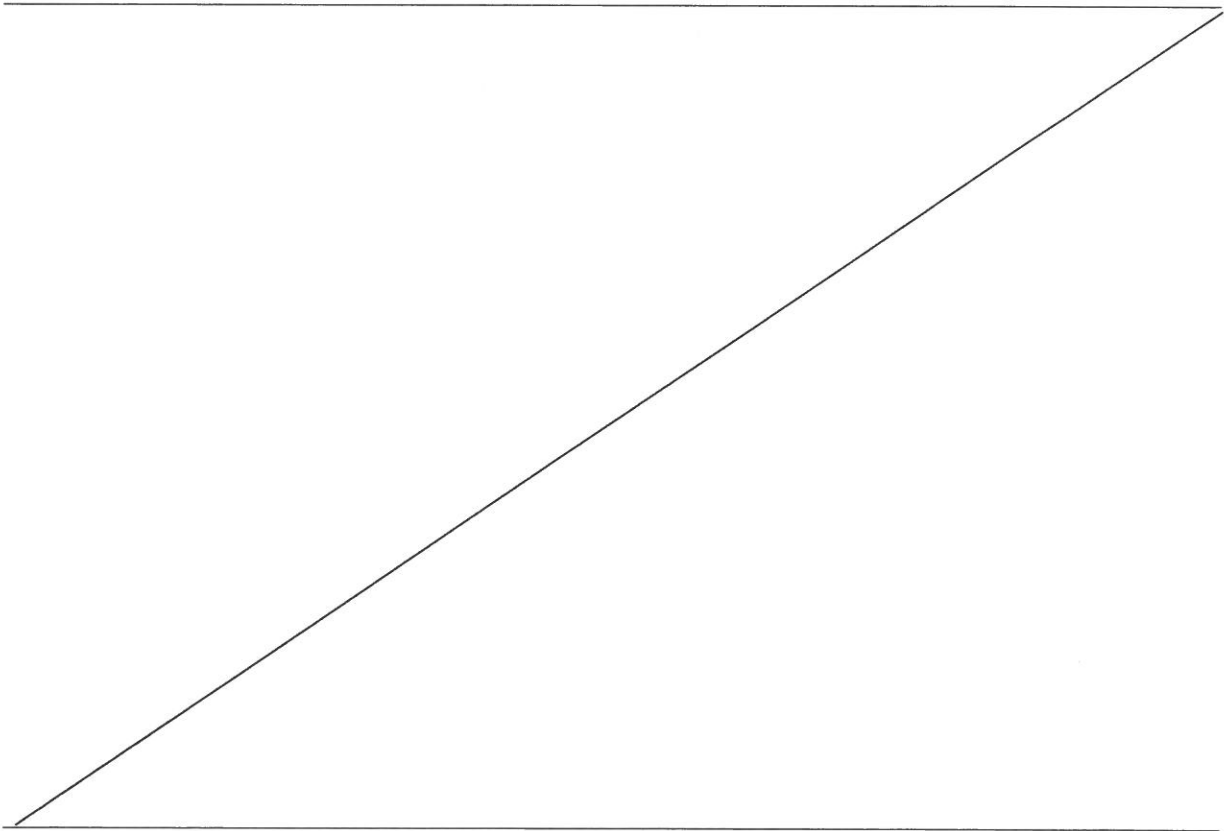
- **Der Bürgermeister** informiert auf die Frage von **Vbgm Sieberer**, dass für einen Zaun beim Motorikpark bei der Neuen Mittelschule Budgetmittel vorgesehen seien und dieser auch errichtet werde.
- **GR Zehetner** ersucht den zuständigen Ausschuss, sich mit dem Thema Burkini zu beschäftigen. Da derzeit zwei Schülerinnen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen dürfen, stelle dies ein ziemliches Problem für die Lehrer dar.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass es von ihm bereits die Anweisung gebe, dass Burkinis im Zuge des Schwimmunterrichtes zulässig seien.

- **Vbgm Sieberer** weist darauf hin, dass es für eine neue Homepage der Stadtgemeinde eine Förderung gebe und vertritt die Ansicht, dass die Homepage auf den neuesten Stand gebracht werden sollte, da sich die Bedienung bereits ein wenig mühsam gestalte. Die Förderung laufe bald aus und solle in Anspruch genommen werden.
- **GRE Zauner** weist darauf hin, dass es ein paar Beschwerden bezüglich der Parkplätze bei der Jahnturnhalle gebe. Es seien nun beim KTM-Museum Sperrlinien vorhanden und es stelle sich die Frage, ob es möglich wäre, Besucher der Jahnturnhalle dort parken zu lassen.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass es Folgewirkungen haben würde, wenn abends das Parken gestattet werden würde. Da in Kürze der Villenweg asphaltiert und die Parkplätze dort neu markiert werden würden, werde sich die Situation bessern.

- **Vbgm Sieberer** ist der Meinung, dass bald mit der Planung für das Freibad begonnen werden solle. Da wegen undiszipliniertem Verhalten von Badegästen bereits mehrmals die Polizei gerufen werden musste, schlage er vor, an Wochenenden auch einen Sicherheitsdienst zu beauftragen.
- **Der Bürgermeister** nimmt eine schriftliche Anfrage von **GRE Zauner** bezüglich Hochwasser entgegen und teilt mit, dass diese in der nächsten Sitzung beantwortet werde.



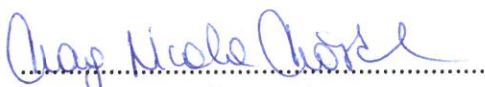
Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 16. Mai 2019 (Nr. 3 / 2019) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 19.50 Uhr.

Der Schriftführer:



VB I Mag. Nicola Möstl
15.07.2019

Der Vorsitzende:

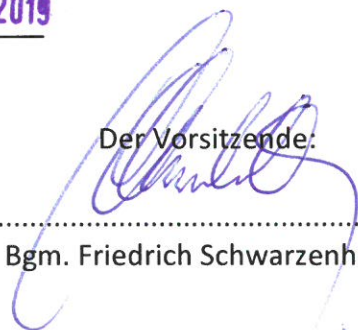


Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
15.07.2019

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

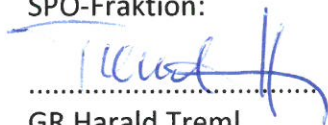
Mattighofen, den 30. Aug. 2019

Der Vorsitzende:



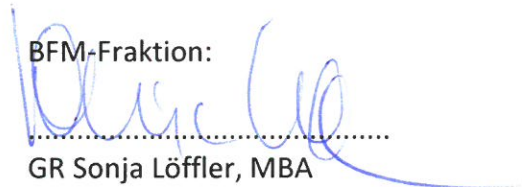
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

SPÖ-Fraktion:



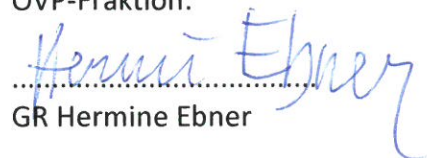
GR Harald Tremel

BFM-Fraktion:



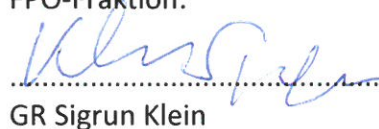
GR Sonja Löffler, MBA

ÖVP-Fraktion:



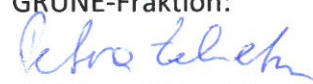
GR Hermine Ebner

FPÖ-Fraktion:



GR Sigrun Klein

GRÜNE-Fraktion:



GR Petra Zehetner

LFM-Fraktion:



GR Johann Zehner